



B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Gemeinde Kalefeld am 13.09.2026

In seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2026 hat der Gemeindewahlausschuss bei der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Kalefeld am 13.09.2026 als Ergebnis der Wahl festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:	5.116
Wählerinnen und Wähler insgesamt:	3.744
Wahlbeteiligung in Prozent:	77,61 %
Ungültige Stimmzettel:	55
Gültige Stimmen	3.689

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

André Neubauer	Wahlvorschlag der SPD - JA	2.863 Stimmen
André Neubauer	Wahlvorschlag der SPD - NEIN	826 Stimmen

Der Gemeindewahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber Jens Meyer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Kalefeld Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei der Gemeindewahlleiterin, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld, innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(Johannes Sroka)